

Strassenreglement

der

Gemeinde Gettnau

(gemäss § 19 StrG)

Die Einwohnergemeinde Gettnau erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich
und Inhalt

- 1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- 2 Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 2

Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

II. Strassenkategorien

Art. 3

Strassenkategorien
(§§ 4 und 10 StrG)

- 1 In der Gemeinde Gettnau bestehen folgende Strassenkategorien:
 - a. Kantonsstrassen
 - b. Gemeindestrassen
 - c. Güterstrassen
 - d. Privatstrassen
- 2 Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.

- 3 Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- 4 Über die Einreihung der Strassen der Gemeinde Gettnau zu den Kategorien und die Einteilung der Gemeinde- und Güterstrassen in je 3 Klassen führt der Gemeinderat ein Strassenverzeichnis.

III. Bau und Unterhalt

Art. 4

Regeln der
Strassenbautechnik

- 1 Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.
- 2 Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 5

Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 6

Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 7

Werkleitungen und
Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Verkehrsberuhigungs-
massnahmen

Art. 8

- 1 Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.
- 2 Die Massnahmen sollen bewirken, dass
 - a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
 - b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
 - c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

Begriffe

Art. 9

- 1 Als Strassenbau gelten Neubau und Änderung von Strassen.
- 2 Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse.
- 3 Die Erneuerung umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.
- 4 Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instandzustellen und die Kunstbauten zu verstärken.
- 5 Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.

Art. 10

Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)

- 1 Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde gemäss § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.
- 2 Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.
- 3 Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist im Routenverzeichnis nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

Art. 11

Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Kantons- und Gemeindestrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 12

Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen (§§ 51 Abs. 2 und 82 Abs. 2 StrG)

Für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen erhebt die Gemeinde von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren folgende Beiträge:

- | | |
|--------------------------------|-------|
| a) Gemeindestrassen 1. Klasse: | keine |
| b) Gemeindestrassen 2. Klasse: | 40 % |
| c) Gemeindestrassen 3. Klasse: | 75 % |

Art. 13

Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

Die Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen sind so anzusetzen, dass die perimeterpflichtigen Grundeigentümer noch folgende Restkosten zu tragen haben:

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| Güterstrassen 1. + 2. Klasse: | 20 bis 40 % |
| Güterstrassen 3. Klasse: | 40 bis 60 % |

- 2 Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Beitragssatz an die Güterstrassengenossenschaft Gettnau aufgrund der Charakteristik des Strassennetzes pauschal festzulegen.
- 3 Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.
- 4 Der Anspruch auf die Beiträge der Gemeinde an den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen kann nur geltend gemacht werden, wenn die Gesuchsteller per Ende Juni ein Budget über die vorgesehenen Arbeiten des folgenden Jahres einreichen und der Gemeinderat schriftlich gestützt auf dieses Budget die Beiträge in Aussicht stellt.

Art. 14

Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)

- 1 Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt
 - von 50 bis 70 Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
 - von 50 bis 70 Prozent für Güterstrassen 2. Klasse und
 - von 40 bis 60 Prozent für Güterstrassen 3. Klasse.
- 2 Die Gemeinde kann den Winterdienst auf Güterstrassen ganz oder teilweise selber ausführen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. In diesem Fall sind die dafür anfallenden Kosten unter Berücksichtigung der in Abs. 1 erwähnten Beitragssätze den interessierten Grundeigentümern zu verrechnen.

Art. 15

Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

- 1 Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von maximal 25 % leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.
- 2 Die Gemeinde kann den Winterdienst und den betrieblichen Unterhalt auf Privatstrassen ganz oder teilweise selber ausführen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. In diesem Fall sind die dafür anfallenden Kosten unter Berücksichtigung des in Abs. 1 erwähnten Beitragssatzes den interessierten Grundeigentümern zu verrechnen.

V. Strassenpolizeiliche Bestimmungen

Art. 16

Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)

- 1 Wo kein Nutzungsplan besteht, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - Gemeindestrassen, 1. Klasse 5.0 m,
 - Gemeindestrassen, 2. + 3. Klasse 4.0 m,
 - Güterstrassen, 1. Klasse 4.0 m,
 - Güterstrassen, 2. + 3. Klasse 3.0 m,
 - Privatstrassen 3.0 m,
 - Wege 2.0 m.
- 2 Der Gemeinderat bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 2 StrG erfüllt sind.

Art. 17

Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze
- c. Containerplätze
- d. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen
- e. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten
- f. Stützmauern und Böschungen
- g. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 des Planungs- und Baugesetzes
- h. Balkone.

Art. 18

Abstände von Einfriedungen und Mauern

- 1 Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.
- 2 Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 19

Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 20

Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 21

Aufhebung von
Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird Artikel 31 des Bau- und Zonenreglementes vom 24. Januar 1994 aufgehoben.

Art. 22

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Gettnau, 22. April 2002

Namens des Gemeinderates Gettnau

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

Hans Zihlmann

Hans Christen

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 22. April 2002
Genehmigt durch den Regierungsrat am 21.5.2002 / RRB Nr. 663

